

Satzung des „Friedrich Ladegast in Weißenfels e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Friedrich Ladegast in Weißenfels e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weißenfels.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Friedrich Ladegast in Weißenfels e.V.
In der Stadt Weißenfels
Königsplatz 10
06120 Weißenfels
Telefon 0346 540-100
Telefax 0346 540-101
E-Mail: ladegast@ladegast-wei.org
Web: www.ladegast-wei.org

31.01.2007
540
Weißenfels

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung kultureller Initiativen und Veranstaltungen zum Thema „der Weißenfelser Orgelbauer Friedrich Ladegast“.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Pflege, angemessene Präsentation und Ausbau der vorhandenen Ladegast-Sammlung in der Weißenfelser St. Laurentius-Kirche,
 - b) Förderung von Belangen, die der musealen und konzertanten Nutzung der St. Laurentius-Kirche im Sinne des Vereinszwecks dienen, einschließlich der Erhaltung und Nutzung der hier vorhandenen historischen Ladegast-Orgel,
 - c) Unterstützung einer öffentlichkeitswirksamen Darstellung des Lebens und Wirkens von Friedrich Ladegast in der Stadt Weißenfels, insbesondere der im Stadtgebiet erhaltenen Ladegast-Orgeln,
 - d) Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Erforschung von Leben und Werk Ladegasts dienen,
 - e) Förderung musikalischer, kulturpädagogischer und kulturtouristischer Aktivitäten, die die Bedeutung der Stadt Weißenfels als Wirkungsstätte Friedrich Ladegasts in regionalem Kontext zu verdeutlichen geeignet sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen will.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahreschluß möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ein Jahr nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach schriftlichem Zugang des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender und Kassenwart; 3. Vorsitzender und Schriftführer).
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen des Vereins interessierten staatlichen, kommunalen, kirchlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Stellen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes;
 - d) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans;
 - f) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn Mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und alsbald von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere der Haushaltsplan, die Jahresrechnung und der Jahresbericht Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. auch über

a) Gebührenbefreiungen,

b) Aufgaben des Vereins,

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

d) Beteiligung an Gesellschaften,

e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000,

f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

g) Mitgliedsbeiträge,

h) Satzungsänderungen,

i) Beschwerden gegen vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse aus dem Verein,

j) Auflösung des Vereins,

k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein erschienenes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht ein nicht erschienenes Mitglied vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung eingefügt, geändert, ergänzt oder gestrichen wird, sind unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Im Falle der Auflösung ist der bisherige 1. Vorsitzende Liquidator gemäß § 76 BGB, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenfels, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erreicht:

Weißenfels, 23.11.2006
(Ort) (Datum)

Mariusz Nodzel
(Unterschriften)

Harjo Brückner
Kocher, Joh.

Peter Seyfried

Dieter den Christen für
von der Gemeinde